



Lothar Binding
Mitglied des deutschen Bundestages

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die wesentlichen Inhalte der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer informieren.

Entscheidung und unmittelbare Konsequenzen

1. Ende Januar hat das Bundesverfassungsgericht seine seit langem erwartete Entscheidung zur Erbschaftsteuer veröffentlicht. Danach ist das geltende Erbschaftsteuerrecht mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil die Wertermittlungsvorschriften bei wesentlichen Gruppen von Vermögensgegenständen den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht genügen. Im Einzelnen hat das Gericht die derzeitigen Bewertungsvorschriften für Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben geprüft und verworfen.
2. Das geltende Erbschaftsteuerrecht darf ausnahmsweise bis zu einer Neuregelung weiter angewendet werden. Das Verfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, diese Neuregelung spätestens bis zum 31.12.2008 vorzunehmen. In seinem Urteil hat das Gericht dem Gesetzgeber zugleich konkrete Hinweise darauf gegeben, auf welche Wertermittlungsgrundlage künftig abzustellen ist und wie begünstigende Regelungen formal korrekt auszugestalten sind.
3. Der bereits vom Kabinett verabschiedeten gesetzlichen Neuregelung zum Übergang von Betriebsvermögen ist damit zunächst einmal die Grundlage entzogen. Der Gesetzgeber ist gehalten, jetzt zunächst einmal eine verfassungsgemäße Bewertungsgrundlage für die Erbschaftsteuer herzustellen. Das sehen die Länder, die die alleinige Ertragshoheit bei der Erbschaftsteuer besitzen, im Übrigen genau so. Einstimmig haben die Finanzminister der Länder bereits am Tag nach der Veröffentlichung des Urteils beschlossen, in einer von ihnen sogleich gebildeten Arbeitsgruppe eine Neuformulierung der Bewertungsgrundlagen innerhalb der kommenden 6 Monate vorzunehmen und die geplante Begünstigungsregel für das Betriebsvermögen dann zeitgleich damit zu verabschieden.



Einzelaspekte der Entscheidung

4. Das Gericht hat dem Gesetzgeber für die Neugestaltung der Erbschaftsbesteuerung eine klare Schrittfolge vorgegeben: Im ersten Schritt ist für jede Vermögensart eine Bewertung vorzunehmen, die eine Annäherung an den „gemeinen Wert“ darstellt. Das ist der Preis, der jeweils durch eine Veräußerung der vererbten Vermögensteile unter objektivierten Umständen zu erzielen wäre. Im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen sind dem Gesetzgeber dabei Typisierungen und Pauschalierungen ausdrücklich erlaubt. Erst hierauf aufbauend dürfen dann in weiteren Schritten Differenzierungen der Steuersätze bzw. Verschonungsregelungen aus Gemeinwohlgründen vorgenommen werden.

5. Zuerst muss der Gesetzgeber jetzt also neue – jeweils am gemeinen Wert orientierte - Bewertungsgrundlagen für bebaute und unbebaute Grundstücke, für Betriebsvermögen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie für land- und forstwirtschaftliches Vermögen schaffen. In Zukunft muss dabei für jede Vermögensart der mit dem Erbe verbundene Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit - ausgedrückt durch den Geldwert, der bei sofortiger Veräußerung der Vermögensteile im Ganzen zu Erlösen wäre - der Maßstab der Bewertung sein. Die bisher bereits in den jeweiligen Vorschriften zur Wertermittlung enthaltenen Begünstigungen sind zu beseitigen.

Für bebaute Grundstücke bedeutet dies, dass die bisherige vereinfachte Ertragsbewertung mit einem starren Vervielfältiger nicht mehr angewendet werden darf, da der damit verbundene Verzicht auf die Berücksichtigung der Grundstücksart und Lage zu nicht vertretbaren Verzerrungen führt. Das Gericht betont darüber hinaus, dass Besonderheiten des Grundvermögens wie eine geringere Fungibilität, höhere Sozialbindung, Mieterschutzbestimmungen und die zusätzliche Belastung durch die Grundsteuer regelmäßig bereits in den Marktpreisen abgebildet würden und daher als Rechtfertigungsgründe für eine allgemeine Verschonungsregel von vorn herein ausfielen. Im Gegensatz dazu können die Belange der Bau- und Wohnungswirtschaft hingegen gewichtige Gemeinwohlgründe darstellen.

Bei der Bewertung unbebauter Grundstücke hält das Gericht zumindest die bis Ende 2006 geltende Festschreibung der Wertverhältnisse von 1996 für unzulässig. Der verfassungsrechtliche Auftrag, Gegenwartswerte zu erfassen oder vergangenheitsbezogene Werte entwicklungsbegleitend fortzuschreiben, werde so verfehlt.

Für Betriebsvermögen kommt anders als bisher in Zukunft weder eine Einzelbewertung – die immaterielle Werte und stille Reserven systematisch außer Acht lässt – noch eine Orientierung an Steuerbilanzwerten – mit der darin enthaltenen großzügigen Möglichkeit, Bewertungswahlrechte wahr zu nehmen – mehr in Frage. Entscheidend ist alleine der Preis, den ein fremder Dritter für den Erwerb des gesamten Betriebs – bzw. des auf den einzelnen Erben entfallenden



Anteils daran – zu zahlen bereit wäre. In der Regel wird sich dieser Preis in erster Linie nach den Ertragsaussichten des Betriebs richten. Nach Auffassung des Gerichts hat die bisherige, an Einzelwerten der Steuerbilanz ausgerichtete Bewertung dazu geführt, dass gerade die Erben ertragsstarker Unternehmen besonders begünstigt wurden, die die Steuer am leichtesten hätten aufbringen können.

Auch bei der Bewertung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft hält das Gericht – wiederum mit Hinweis auf die Möglichkeiten der Bildung stiller Reserven und die Ausnutzung von Bewertungswahlrechten - die gegenwärtige Verwendung von Steuerbilanzwerten für unzulässig. Hinsichtlich der Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens hält das Bundesverfassungsgericht die bisherige Orientierung am Ertragswert statt an dem bei einer Veräußerung unter objektivierten Bedingungen erzielbaren Preis für unzulässig.

Darüber hinaus wird beanstandet, dass obwohl der gesamte Grundbesitzwert eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs heute nur rund 10% des Verkehrswerts erreicht, die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden zum vollen Verkehrswert berücksichtigt werden. Im Ergebnis könne so ein negativer Saldo entstehen, der dazu führt, dass andere Vermögensgegenstände ganz oder teilweise erbschaftsteuerfrei übertragen werden können.

6. Auf der Basis verfassungskonform ermittelter Steuerwerte darf der Gesetzgeber auch künftig, sofern er dies will, aus Gemeinwohlgründen abzuleitende Verschonungsregelungen vorsehen. Für letztere macht das Gericht zwar keine inhaltlichen Vorgaben, wohl aber formale: Außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele bedürfen einer erkennbaren Entscheidung des Gesetzgebers und müssen dem sachgemäß abzugrenzenden Kreis von Begünstigungsadressaten möglichst zielgenau und gleichmäßig zugute kommen. Liegt ein ausreichender Gemeinwohlgrund für eine Begünstigung vor und sind die eben genannten formalen Bedingungen erfüllt, dann darf eine Verschonung des Erwerbs bestimmter Vermögensgegenstände nach Auffassung des Gerichts auch sehr weitgehend, ja sogar vollständig sein. Dabei darf die Lenkung über das Steuerrecht durchaus in Kauf nehmen, dass das Lenkungsziel nicht in jedem Einzelfall erreicht wird.

7. Ausdrücklich hat das Gericht auch für die Zukunft die Differenzierung der Steuersätze, so wie sie heute nach der Höhe der Erbschaft und dem Verwandtschaftsgrad vorgenommen wird, für zulässig erklärt. III. Politische Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

8. Die vordringliche Aufgabe des Gesetzgebers besteht jetzt in der Umsetzung der vorgegebenen Neuregelung der Erbschaftsteuer innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist. Wenn die Länder bereit sind, hierbei gemeinsam voran zu gehen und innerhalb des kommenden halben Jahres die bewertungsrechtliche Grundlage für eine zügige Neufassung des Erbschaftssteuerrechts zu erarbeiten, so begrüßen und unterstützen wir dies.



9. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bietet eine gute Grundlage, unsere zuletzt auf dem Bochumer Parteitag formulierten politischen Ziele bei der Erbschaftsteuer weiter zu verfolgen: Die jetzt zu schaffenden gerechteren Bewertungsvorschriften bieten eine gute Voraussetzung dafür, große Erbschaften stärker als bisher zur Finanzierung wichtiger Aufgaben des Gemeinwesens heran zu ziehen. Daneben bleibt es ebenso möglich, die Schonung von kleinen Erbschaften und Betriebsübergängen zu gewährleisten. Nach der Ermittlung korrekter Bewertungsgrundlagen muss im Hinblick auf diese letztgenannten Ziele die Ausgestaltung von Freibeträgen und Steuersatzdifferenzierungen neu justiert werden.

10. Der vom Kabinett beschlossene Entwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge muss an die Vorgaben des Gerichts in Bezug auf die Begründung, sachgemäße Abgrenzung und zielgenaue Ausgestaltung von Verschonungsregelungen (wie oben Ziff. 6) angepasst werden. Bereits im Koalitionsvertrag war ausdrücklich vorgesehen, das Urteil zu berücksichtigen. Mit den entsprechenden Modifizierungen könnte die Erleichterung der Unternehmensnachfolge dann zeitgleich mit der Neuregelung der Bewertungsgrundlage und den sonstigen Änderungen verabschiedet werden.

Quelle: SPD Bundestagsfraktion – Büro Joachim Poss